

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Französische Str. 9-12 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97 Telefon: 030 - 25 93 96 - 0 Telefax: 030 - 25 93 96 - 25 info@steuerzahler.de

10117 Berlin

www.steuerzahler.de

9. April 2013

Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10a und 10b EStG auf betrieblichen Konten

Ihre Antwort vom 28. März 2013 GZ IV C 1 – S 2400/11/10001:002 DOK 2013/0300106

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. März 2013.

Die von Ihnen angeführten Gründe für den Kapitalertragsteuerabzug bei Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10a und 10b EStG auf betrieblichen Konten sind für uns leider nicht nachvollziehbar. Bei der Einbeziehung von Zinseinnahmen auf betrieblichen Konten in den Freistellungsauftrag, kann bei den zum Steuerabzug verpflichteten Stellen aus unserer Sicht kein Problem zu Abgrenzung von Privat- oder Betriebsvermögen entstehen, da auf dem Freistellungsauftrag die Betriebsvermögenseigenschaft mit Unterschrift versichert wird. Außerdem werden alle Freistellungsaufträge vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gesammelt und ausgewertet. Das beugt Missbrauch vor.

Auch das von Ihnen angeführte Argument von Missbrauchspotenzial aufgrund einer falschen Zuordnung von Kapitaleinkünften trägt aus unserer Sicht nicht. Ein Unternehmer wäre schlecht beraten, wenn er private Zinseinnahmen fälschlicherweise als betriebliche deklarieren würde. Die privaten Zinseinnahmen werden mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgeltend besteuert. Hat der Steuerzahler geringe Einkünfte, kann er auf die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs verzichten und auch die Zinseinnahmen mit dem ggf. geringeren Steuersatz seiner Gesamteinkünfte besteuern lassen. Die betrieblichen Zinseinnahmen hingegen sind gewerbliche Einkünfte und unterliegen dem in der Regel höheren Steuersatz dieser Einkünfte sowie der Gewerbesteuer.

.../2

## Seite - 2 -

Das erwähnte Vollzugsdefizit, auf welches das Bundesverfassungsgericht wiederholt hingewiesen hat, liegt eher nicht bei den offiziellen Bankkonten eines Betriebes. Sie sind das Herzstück der finanziellen Betriebs- und Buchführung. Es ist und war daher nahezu ausgeschlossen, Zinseinnahmen von inländischen betrieblichen Konten der Besteuerung zu entziehen.

Überzahlungen durch Steuerabzug auf betriebliche Zinseinnahmen im Rahmen der Festsetzung der Steuervorauszahlungen zu berücksichtigen, ist wiederum genauso aufwendig, wie eine Korrektur des Steuerabzugs über die Veranlagung. Zu beachten ist, dass Zinseinnahmen auf betrieblichen Konten häufig nur gering sind und der Steuerabzug, dessen Verbuchung und die Geltendmachung im Veranlagungsverfahren einen nicht gerechtfertigten und extrem hohen Aufwand beim Steuerzahler, dessen Berater und beim Finanzamt verursachen.

Daher bitten wir nochmals darum zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, eine Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10a und 10b EStG auf betrieblichen Konten im Rahmen eines der nächsten Referentenentwürfe des Bundesministeriums der Finanzen zu initiieren. So könnten nämlich Steuerzahler, Berater und Finanzamt von unnötigen bürokratischen Lasten befreit werden. Die Gefahr von Steuerausfällen sehen wir diesbezüglich nicht.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

i.A. StB, Dipl.-Kffr. (FH) Anita Käding

Leiterin der Abteilung

Steuerrecht und Steuerpolitik